

# Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) 

ja
nein

 → Frage 2  
→ Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) 

ja
nein

 → Frage 3  
→ Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ? 

ja
nein

 → zul. Macht  
→ Frage 4
4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdg. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ? 

ja
nein

 → zul. Macht  
→ Machtmissbr.
5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“?

- 
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
  - (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
  - (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
  - (d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
  - (e) aber: Zustimmung des Kindes/JuglIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
  - (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
  - (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist